Professor Dr. Christoph Safferling, LL.M.
Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht,
Internationales Strafrecht und Völkerrecht

Akte Recht – Aktuelle Rechtsprechung
https://www.str1.rw.fau.de/akte-recht/

Friedrich-Alexander-Universität
Rechts- und Wirtschafts-
wissenschaftliche Fakultät

Kein Beweisverwertungsverbot bei Spontanäußerungen

BGH, Urteil v. 24. April 2025 – 5 StR 729/24, BeckRS 2025, 9588

I. Sachverhalt

Der Angeklagte geriet nach Verletzung seiner Ex-Freundin mit einem Messer während einer Autofahrt in einen von ihm verschuldeten Unfall und erlitt ein Schädel-Hirn-Trauma. Im Krankenhaus wurden der Zeuge Wu und zwei weitere Polizeibeamte noch am selben Abend ärztlich darüber informiert, dass der Angekl. zwar zeitlich und örtlich orientiert sei, aber grundsätzlich gelte, dass ein Patient mit Schädel-Hirn-Trauma nach Bewusstlosigkeit nicht vernehmungs- und einwilligungsfähig sei. Daraufhin begaben sich die Beamten zum Angekl., eröffneten ihm seine Verdächtigung bezüglich der Tötung seiner Ex-Freundin unter ordnungsgemäßer Belehrung und teilten ihm mit, dass sie aufgrund seines Gesundheitszustandes von einer Vernehmung absähen. Während darauf folgender rechtsmedizinischer Untersuchung machte der Angekl. dennoch belastende Angaben zum Tatgeschehen. Wu wurde in der Hauptverhandlung als Zeuge bezüglich der Aussagen des Angekl. von der StA befragt, was die Strafkammer mit Gerichtsbeschluss und unter der Begründung zurückwies, dass die Angaben aufgrund des Gesundheitszustands des Angekl. einem Beweiserhebungs- und Beweisverwertungsverbot gem. § 136a StPO unterlägen.

II. Entscheidungsgründe

Laut BGH wäre das LG gem. § 244 Abs. 2 StPO verpflichtet gewesen, den Wu als Zeuge vom Hörensagen zu vernehmen. Ein Verwertungsverbot aus §§ 136a Abs. 3 S. 2, 163a Abs. 3 S. 2 StPO scheide schon aufgrund des Erfordernisses einer Vernehmung bei Tätigung der Aussage aus. Solche liegt nur vor, wenn der Vernehmende gegenüber der Auskunftsperson in amtlicher Funktion auftritt und Auskunft verlangt, was hier aufgrund des Hinweises des Unterbleibens der Vernehmung anlässlich des Gesundheitszustandes des Angekl. nicht der Fall war. Vielmehr tätigte der Angekl. die Aussagen während der rechtsmedizinischen Untersuchung ungefragt. Auf die Frage, ob eine Vernehmung – bei außerhalb der Sphäre der Strafverfolgungsbehörden liegender Vernehmungsunfähigkeit – ein pflichtwidriges Ausnutzen der Beeinträchtigung der Willensentschließung darstellt, käme es damit nicht an. Auch ergebe sich kein Beweisverwertungsverbot aus dem Gebot der Selbstbelastungsfreiheit, das in vernehmungsähnlichen Situationen greift. Solche kennzeichnen sich insbes. durch heimliches und täuschendes Ausfragen etwa durch privat oder verdeckt ermittelnde Personen, in Fällen, in denen sich der Beschuldigte auf sein Schweigerecht beruft. Dies scheide aufgrund offenen Gegenübertretens der Polizeibeamten, Eröffnung des Vorwurfes und Belehrung unter dem ausdrücklichen Hinweis des Absehens von der Vernehmung aus. Es fehle am Zwang, gegen sich selbst auszusagen und an einer heimlichen Befragung zur Umgehung des Schweigerechts.

III. Problemstandort

Beweisverwertungsverbot bei Spontanäußerungen, Vernehmungsunfähigkeit und vernehmungsähnlichen Situationen